Wasserversorgung BWGZ 11 | 2018

Niklas Zigelli\*

# **Erste Schritte in Richtung Sicherheit**

"Solange nichts passiert, ist alles gut." Trifft man dieses Motto in manchen Fällen auch in der Trinkwasserversorgung an oder ist es beim Lebensmittel Nr. 1 selbstverständlich, sich umfassend zu informieren und die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regeln zu Rate zu ziehen? Das Bundesverfassungsgericht stellte schon 1987 klar: "... von Betreibern gewisser technischer Anlagen [ist] zu verlangen, dass sie über die einschlägigen Vorschriften unterrichtet sind." (BVerfG, 75. Band, S. 329 ff). Soll heißen: "Unwissenheit schützt vor Strafe nicht".



Der Vorschriftendschungel ist dicht. Orientierung bietet hier ein Betriebs- und Organisationshandbuch.

Der Vorschriften- und Regelwerksdschungel ist zugegebenermaßen beim Thema Arbeitsschutz besonders dicht. Kein Grund, seine Trinkwasserversorgung nicht dennoch verantwortungsbewusst, rechtssicher und dem Branchenstandard entsprechend zu betreiben.

Folgende vier Punkte sind wesentlich für eine sichere Trinkwasserversorgung:

## **Das Betriebshandbuch**

Hier legt der Verantwortliche die Aufbauorganisation – zum Beispiel über Organigramme und eine Schnittstellenbeschreibung – sowie die Ablauforganisation – etwa Arbeitsabläufe und Sicherheitsmaßnahmen – fest. Somit definiert er eindeutig, wie in der Trinkwasserversorgung zu arbeiten ist. Selbstverständlich müssen die Inhalte den einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerken

entsprechen. Dazu zählen das Arbeitsschutzgesetz, die Trinkwasserverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, DIN 2000, DVGW W 1000 sowie die DGUV Vorschrift 1. Unterstützung erhält der Verantwortliche hier beispielsweise von der Gt-service GmbH.

<sup>\*</sup> Niklas Zigelli ist Referent bei der DVGW-Landesgruppe Baden-Württemberg.

BWGZ 11 | 2018 Wasserversorgung

## Die Gefährdungsbeurteilung

Das Arbeitsschutzgesetz und die Betriebssicherheitsverordnung fordern die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung. In dieser identifiziert der Verantwortliche alle Gefährdungen, die von den Tätigkeiten der Trinkwasserversorgung ausgehen können. Beispielhaft sei ein Sturz in einen Schacht genannt. Je nach Wahrscheinlichkeit und Ausmaß einer Gefährdung legt der Verantwortliche Maßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter fest, etwa ein Sauerstoffmessgerät oder ein Höhensicherungsgerät. Durch die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen – wie der Praxistauglichkeit des Höhensicherungsgeräts – stellt der Verantwortliche sicher, dass seine Mitarbeiter optimal geschützt sind.

dell" an. In zwei eintägigen Seminaren lernt der Verantwortliche die Grundsätze des Arbeitsschutzes kennen und erstellt die Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb. Damit erfüllt er die Grundpflichten der Unfallverhütungsvorschriften, sodass die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt nur noch bei besonderen Anlässen – etwa bei besonderen Gefahrstoffen – zu Rate zu ziehen sind und deren Grundbetreuung entfallen kann.

Diese vier Punkte legen den Grundstein für eine sichere und verantwortungsbewusste Trinkwasserversorgung. Sollten Sie die Punkte nicht abhaken können, heißt es, jetzt damit anzufangen unter dem Motto "Vom Groben ins Feine". Die DVGW-Landesgruppe Baden-Württemberg unterstützt Sie gerne dabei. ■

Az. 815.0

#### Ansprechpartner

Wenden Sie sich bei Bedarf gerne an:

Niklas Zigelli, Referent bzw. Thomas Anders, Geschäftsführer DVGW-Landesgruppe Baden-Württemberg

Schützenstr. 6 70182 Stuttgart Telefon: 0711/2622980 Fax: 0711/2624175 E-Mail: info@dvgw-bw.de Web: www.dvgw-bw.de

## **Das fachkundige Personal**

Eine sichere und verantwortungsbewusste Trinkwasserversorgung steht und fällt mit dem Personal. Das DVGW-Arbeitsblatt W 1000 regelt unter anderem, welche Personalqualifikationen für welche Art und Größe der Trinkwasserversorgung vorzusehen sind. Das Arbeitsblatt erleichtert somit die personelle Auswahlpflicht der Verantwortlichen. Damit ist es jedoch noch nicht getan. Je nach Tätigkeit muss das Personal regelmäßig und planmäßig fortgebildet werden. So bedarf es beim Schweißen von PE etwa eines regelmäßigen Schweißlehrgangs; dasselbe gilt für Sicherheitsunterweisungen. Ein personenspezifischer Schulungs- und Unterweisungsplan ist hier das Mittel der Wahl.

## **Externe Hilfe**

Externe Hilfe beim Arbeitsschutz durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt ist durch das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtend festgelegt. Sie unterstützen den Verantwortlichen in beratender Tätigkeit mit ihrem Sach- und Fachverstand und tragen zur betrieblichen Arbeitssicherheit bei. Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) bietet ihren Mitgliedern als Alternative auch das "Unternehmermo-

SCHNELL UND SICHER IN DIE ZUKUNFT
Radschnellverbindungen

LANDESKONFERENZ
RADSCHNELLVERBINDUNGEN
BADEN-WÜRTTEMBERG

Freitag, 29. Juni 2018
Sparkassenakademie Stuttgart
Pariser Platz 3a, 70173 Stuttgart
Anmeldung & weitere Informationen:
www.radschnellverbindungen-bw.de

Anzeige